

Einzelheiten deshalb so gut erinnern, weil wir von Staatsanwalt Piehl ausdrücklich auf verschiedene Teile des Dialoges Generalstaatsanwalt — Hauptangeklagter mit dem Hinweis aufmerksam gemacht wurden, daß es sich bei ihnen um politisch besonders bedeutsame Stellen handele. Später in der Verhandlung stellte ich dann auch fest, daß der im Manuskript vorliegende Dialog — abgesehen von kleineren Abweichungen — tatsächlich geführt wurde. Interessant erscheint mir auch noch die Tatsache, daß mir Staatsanwalt Piehl auf meine Frage, was für ein Strafmaß er für den Hauptangeklagten erwarte, die Antwort gab: „Er rechnet mit 2 Jahren; aber er wird sich wundern!“

Kurz vor Beginn der Verhandlung wurden wir — ebenfalls wieder unter SSD-Aufsicht — in den noch leeren Saal geführt. Nach einigen Minuten erschien Generalstaatsanwalt Melsheimer und erklärte, daß er auf eine besonders gute Berichterstattung der Wochenschau großen Wert lege. Er wolle den Filmleuten insoweit entgegenkommen, als er ihnen wichtige Phasen des Prozesses unauffällig ankündigen werde. In diesem Falle werde er rechtzeitig das vor ihm stehende Glas Wasser erheben, was für die Filmleute das Zeichen sein solle, die Beleuchtung einzuschalten und sich auf die Aufnahme vorzubereiten.

Auf ausdrückliche Anordnung durfte die Phase der Urteilsverkündung nicht gefilmt werden. Ich konnte ihr jedoch beiwohnen und bemerkte, daß sämtliche Angeklagten über die verkündeten Strafmaße äußerst überrascht zu sein schienen und deshalb einen völlig zusammengebrochenen Eindruck machten. Später fiel mir die von Staatsanwalt Piehl vor dem Beginn der Verhandlung getane Äußerung „Er rechnet mit 2 Jahren, aber er wird sich wundern“, ein, so daß ich für mich den Schluß zog, daß der programmgemäße Ablauf des Prozesses und die Geständnisfreudigkeit der Angeklagten darauf zurückzuführen sei, daß man ihnen vorher falsche Versprechungen über die zu erwartenden Strafmaße gemacht hatte. In diesem Eindruck wurde ich naturgemäß noch durch das bereits vor der Verhandlung vorliegende Protokoll bestärkt.

Sämtliche von uns gemachten Aufnahmen wurden Tage später zuerst durch den einarmigen Oberst Borrmann vom Staatssekretariat für Staatssicherheit und dann durch den Instrukteur im Sektor Film der Abteilung Agitation des ZK der SED, Armin Schulz, zensiert. Erst nach dieser Freigabe durfte der Film in die Produktion gehen. Ich bin mir der Verantwortlichkeit meiner Aussagen bewußt und erkläre mich bereit, sie notfalls vor Gericht zu beeden.

V. g. u.

gez. Unterschrift gez. Gertrud Wiczorek

*

Die vorstehenden Dokumente beweisen, daß von einer freien Verteidigung eines Beschuldigten oder Angeklagten in der Sowjetzone Deutschlands nicht gesprochen werden kann. Völlig ausgeschlossen ist es neuerdings, daß ein Rechtsanwalt sich für einen rechtskräftig Verurteilten durch Einreichung eines Gnadengesuchs einsetzt. Eine neue sowjetzonale Gnadenordnung ist erlassen, wird aber nach Auskünften, die der Staatssekretär Dr. Toeplitz einigen Anwälten gegeben hat, geheim behandelt. Nur die Vorsitzenden der Anwaltskollegien in den Bezirken werden mündlich durch die Leiter der Bezirksjustizverwaltungsstellen vom Inhalt dieser Gnadenordnung in Kenntnis gesetzt. Die Gnadenordnung schreibt vor, daß Gnadengesuche nur dann sachlich bearbeitet werden, wenn sie von nahen Angehörigen (Ehegatten, Geschwister, Verwandte in gerader Linie) eingereicht werden. Dem entspricht die Praxis.

DOKUMENT 129

Justizverwaltungsstelle
Bezirk Erfurt
4250 — Gns — A 2

Erfurt, d. 1. Oktober 1954

An
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Schönemann

Erfurt
Hermann-Jahn-Straße 17

Betr.: Gnadengesuch des Bäckers Rolf Alberti, Erfurt.
Bezug: Ihr Schreiben vom 24. 9. 54 — R/N/Ha—.

Anl.: 1

Die uns übersandte Strafprozeß-Vollmacht folgt anbei zurück mit dem Bemerken, daß Anträge auf Gnaden-erweis nur durch die Verurteilten oder Familienangehörige, nicht aber durch Rechtsanwälte zu stellen sind.

gez. Düring
Leiter

*

Nach dem Volksaufstand vom 17. 6. 1953 wurde in der Sowjetzone eine Vielzahl Menschen vor den politischen Strafsenaten als angebliche „Agenten“, „Kriegstreiber“, „faschistische Provokateure“ usw. wegen ihrer Beteiligung an den Demonstrationen des 17. Juni angeklagt. Dies geschah, obwohl nach vielen offiziellen Verlautbarungen die sowjetzonalen Gerichte keine „Rachejustiz“ ausüben sollten. Die eingeleiteten Strafverfahren wurden mit einer derartigen Beschleunigung durchgeführt, daß es weder für die Angeklagten, noch für die ihnen pro forma gestellten Officialverteidiger möglich war, sich ordnungsgemäß auf ihre Verteidigung vorzubereiten. Ein solches Strafverfahren wurde vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus gegen 3 Angeklagte innerhalb von 2 Tagen von Anklageerhebung bis Urteilsverkündung durchgeführt.

DOKUMENT 130

Der Staatsanwalt
des Bezirks Cottbus
Abteilung I
I 303/55

24. Juni 1953

Haftsache!

Anklage

vor dem I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus

1. Die Strickerin Elsbeth, Maria Smolka,
2. der Arbeiter Werner Liebsch,
3. der Arbeiter Gerhard Dabow,
4. die Arbeiterin Gertrud Zachow,
5. die Arbeiterin Ilse Zachow,
6. die Arbeiterin Gisela Thielmann,,
werden angeklagt,
die Beschuldigten zu 2. und 6.

- a) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, sowie Erfindung und Verbreitung friedensgefährdender Gerüchte betrieben zu haben.

Sie haben am 17. 6. 1953 in Cottbus an einer von den Gegnern der DDR in die Wege geleiteten provozierenden Demonstration teilgenommen und hetzerische und diffamierende Äußerungen gegen die Regierung der DDR, die Volkspolizei und die SED verbreitet.

— Verbrechen gemäß Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und KD Nr. 38 Abschn. II Art. III A III.